

## Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für Windenergie an Land

Bedeutung der Neuregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz

September  
2025



## Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Überblick .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Beschleunigungsgebiete im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht .....</b>	<b>5</b>
3.1 Welche Gebiete gelten als Beschleunigungsgebiete? .....	5
3.2 Neue Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – § 28 Absatz 2 ROG .....	6
3.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als Rechtsakte „sui generis“ .....	7
3.4 Ausnahmefall der nachgelagerten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – § 28 Absatz 5 ROG .....	7
3.5 Wegfall der Ausweisungspflicht bei Zielerreichung – § 28 Absatz 4 ROG .....	8
3.6 Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene – Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG .....	9
3.6.1 Anlage 3 Nummer I .....	9
3.6.2 Anlage 3 Nummer II .....	10
3.7 Übersicht der unterschiedlichen Flächenkategorien .....	11
<b>4 Genehmigungserleichterungen in Bestands- und neuen Beschleunigungsgebieten – der neue § 6b WindBG .....</b>	<b>11</b>
4.1 Anwendungsbereich .....	11
4.2 Rechtfolge: Entfall von Prüfpflichten .....	13
4.3 Stattdessen: sog. Überprüfung der Umweltauswirkungen .....	14
4.3.1 Überprüfungsfrist .....	14
4.3.2 Zu beteiligende Behörden .....	14
4.3.3 Datenanforderungen .....	14
4.3.4 Maßnahmenvorschläge durch die Antragstellerin .....	15
4.3.5 Prüfungsmaßstab .....	16
4.3.6 Unabhängig des Überprüfungsergebnisses: stets Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse .....	16
4.3.7 Keine Umweltauswirkungen festgestellt: ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen .....	17
4.3.8 Umweltauswirkungen festgestellt: Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. weitere Maßnahmen .....	18
4.3.9 Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung .....	18
4.4 Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: Artenschutzabgabe .....	18
4.4.1 WEA: Maßnahmen nicht verfügbar und Abregelung für Vögel oder Investitionskosten über 17.000 Euro .....	19
4.4.2 WEA: Maßnahmen nicht verfügbar und keine Schutzmaßnahmen angeordnet .....	19

4.4.3 WEA: keine Daten verfügbar .....	19
4.4.4 Energiespeicher: erforderliche Maßnahmen nicht verfügbar .....	19
4.4.5 Energiespeicher: keine Daten verfügbar .....	19
<b>4.5 Grafische Darstellung Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG.....</b>	<b>20</b>
<b>5 Grafische Darstellung möglicher Genehmigungsverfahren.....</b>	<b>21</b>
<b>6 Neue Verfahrensvorgaben für die BImSch-Genehmigung .....</b>	<b>22</b>
6.1 30/45-Tage-Frist für die Vollständigkeitsbestätigung – § 10a Absatz 4 BImSchG .....	22
6.2 Verpflichtende elektronische Verfahrensführung ab 21. November 2025 – § 10a Absatz 5 BImSchG .....	22
6.3 Genehmigungsfristen für Repowering, Anlagen unter 150 KW und Energiespeicher in Beschleunigungsgebieten – § 10a Absatz 6 BImSchG .....	24
6.4 Verfahrenshandbuch: Informationen auch zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – § 10a Absatz 3 BImSchG.....	24
<b>7 Neue Verfahrensvorgaben für eine wasserrechtliche Genehmigung .....</b>	<b>24</b>
7.1 Anwendungsbereich .....	24
7.2 Inhalt der Neuregelungen.....	25

## 1 Einleitung

Der Gesetzgeber hat eine **umfassende Reform des Planungs- und Genehmigungsrechts** beschlossen. Im Kern betrifft sie die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“)<sup>1</sup> in deutsches Recht. Den am 10. Juli 2025 vom Bundestag angenommenen Gesetzesentwürfen (BT-Drucksachen 21/568 und 21/797)<sup>2</sup> hat der Bundesrat am 11. Juli 2025 zugestimmt (BR-Drucksache 329-25)<sup>3</sup>. Der BWE hatte den Gesetzgebungsprozess über zwei Jahre mit Vorschlägen begleitet und zuletzt eine umfangreiche Stellungnahme in das parlamentarische Verfahren eingebracht.<sup>4</sup> Das Gesetzespaket zur Umsetzung der RED III wurde am 14. August 2025 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet und ist seit dem 15. August 2025 in Kraft. Damit gelten nun umfassende Neuregelungen für die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land.

Mit dem Gesetz sollen **dauerhaft** die Voraussetzungen für einen **beschleunigten Ausbau** der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie an Land – geschaffen werden. Die beschleunigende Wirkung der RED III ergibt sich vor allem aus der Einführung sogenannter **Beschleunigungsgebiete**. Diese Gebiete sollen maßgeblich dazu beitragen, die Ausbauziele bis 2030 zu erreichen. Die Grundidee besteht darin, bereits auf Plan- bzw. Gebietsebene umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen und Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen. Dadurch können auf Genehmigungsebene **Prüfpflichten vereinfacht werden oder sogar entfallen**. Zugleich wurde auf **Genehmigungsebene eine Anschlussregelung** für den am 30. Juni 2025 ausgelaufenen § 6 WindBG<sup>5</sup> geschaffen. Die bis dahin drohende Regelungslücke konnte dadurch weitgehend geschlossen werden.

Dieses Informationspapier ergänzt das Kurzpapier „Gesetzespaket zur RED III-Umsetzung und weiterer Änderungen“<sup>6</sup> und bietet eine weitergehende Einordnung der Neuregelungen in Bezug auf die Planungs- und Genehmigungsebene für Windenergieanlagen an Land.<sup>7</sup> Es berücksichtigt dabei allein die RED III-Umsetzung, nicht die weiteren, „RED III-fremden“ Regelungen<sup>8</sup>, die zusätzlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens getroffen wurden.

---

<sup>1</sup> [RED III](#).

<sup>2</sup> [BT-Drucksache 21/568](#) (mit Gesetzesbegründung I) und [21/797](#) (mit Gesetzesbegründung II).

<sup>3</sup> Konsolidierte Gesetzesfassung [BR-Drucksache 329/25](#).

<sup>4</sup> [BWE-Stellungnahme](#) (2025): RED III – nationale Umsetzung im Bereich der Windenergie an Land.

<sup>5</sup> Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (WindBG)

<sup>6</sup> Abrufbar im [Mitgliederbereich](#).

<sup>7</sup> Das Informationspapier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht abschließend.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu weiter die Kritik in der [BWE-Stellungnahme](#) (2025): RED III – nationale Umsetzung im Bereich der Windenergie an Land, S. 6, 13, 27.

## 2 Überblick

Im Überblick und in der Reihenfolge des Artikelgesetzes sind dort insbesondere nachfolgende Änderungen zu finden:

- **BlmSchG:** Änderungen des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), einschließlich Änderungen der vereinfachten Änderungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BlmSchG,
- **WHG:** Änderungen zur Erleichterung von Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Vorhaben der Erneuerbaren Energien,
- **WindBG:** Änderungen des WindBG, insbesondere für Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten (§ 6b WindBG) und für sogenannte Energiespeicheranlagen am selben Standort,
- **BauGB und ROG:** Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) zur Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete (BG) sowie zur nachträglichen Erklärung bereits ausgewiesener Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten sowie
- Änderungen des WindBG und des BauGB zur erheblichen Erschwerung von Genehmigungen außerhalb von Windenergiegebieten, unter anderem durch eine Einschränkung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

## 3 Beschleunigungsgebiete im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht

Nachfolgend werden insbesondere die Neuerungen auf Ebene der Raumordnung dargestellt. Im Fokus steht dabei die Vorschrift des § 28 ROG, der Sonderregelungen für den Ausbau der Windenergie an Land enthält. Die Ausführungen gelten entsprechend auch für die Ebene der Flächennutzungspläne, da § 249c BauGB eine vergleichbare Regelungsstruktur aufweist.

### 3.1 Welche Gebiete gelten als Beschleunigungsgebiete?

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten werden.

Zum einen sind Windenergiegebiete, die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden und die in § 6a Absatz 1 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllen, automatisch Beschleunigungsgebiete („Bestands-Beschleunigungsgebiete“). Alle anderen Windenergiegebiete müssen erst noch nach § 249c BauGB und § 28 ROG zu Beschleunigungsgebiete erklärt werden.

**Unter die Kategorie „Beschleunigungsgebiete“ fallen somit nur solche Gebiete, die entweder „bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind“ und deshalb unter § 6a WindBG fallen, oder die nach den Neuregelungen künftig zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.**

## 3.2 Neue Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – § 28 Absatz 2 ROG

Der Gesetzgeber hat nun ein System eingeführt, das für manche Planungsträgerinnen mit erheblichen Veränderungen verbunden ist: **Ab dem 15. August 2025** besteht die Pflicht, Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.<sup>9</sup> **Gebiete, die sich mit gebietsbezogenen Ausschlusstatbeständen überlagern, können nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.**<sup>10</sup> Dazu zählen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder „*Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist*“.<sup>11</sup> Sie gelten jedoch weiterhin als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG bzw. wurden/werden als solche ausgewiesen.<sup>12</sup>

**Die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gilt auch für die aktuell in Aufstellung befindlichen Verfahren.** Der Gesetzgeber gewährt den Planungsträgerinnen allerdings die Möglichkeit, die Darstellung als Beschleunigungsgebiete ausnahmsweise in einem nachfolgenden Planverfahren zu erledigen (§ 28 Absatz 5 S. 2 ROG). Damit können die Planungsträgerinnen ein aktuell laufendes Verfahren gegebenenfalls zu Ende führen. Anschließend haben sie dann innerhalb **von drei Monaten „nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebiets“**<sup>13</sup> ein separates Planverfahren zur Umstellung auf Beschleunigungsgebiete förmlich einzuleiten (weitere Informationen unter Punkt [3.4](#)).

Auch für Gebiete, deren Regionalpläne, die zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nach dem 19. Mai 2024 in Kraft getreten sind und Windenergiegebiete, aber noch keine Beschleunigungsgebiete ausweisen, sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass sie **ab Inkrafttreten des Gesetzes<sup>14</sup> in einem separaten Planverfahren nachträglich zu Beschleunigungsgebieten zu erklären sind**, § 28 Absatz 7 ROG. Damit können nun auch Vorhaben, die in nach dem 19. Mai 2024 neu ausgewiesenen Gebieten geplant werden, – **nach den erforderlichen Umsetzungen auf Planebene** – von den Genehmigungserleichterungen des § 6b WindBG profitieren.

Gemäß § 249c Absatz 1 BauGB gilt die Ausweisungspflicht als Beschleunigungsgebiet zudem **für alle Windenergiegebiete, die in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind und die gesetzlichen Anforderungen an Beschleunigungsgebiete erfüllen**. Weist ein Flächennutzungsplan ein Windenergiegebiet aus, ist dieses in ein Beschleunigungsgebiet umzuwandeln. Bebauungspläne sind hiervon nicht betroffen, da sich § 249c Absatz 1 BauGB nur auf Flächennutzungspläne bezieht.

---

<sup>9</sup> § 249c Absatz 1 BauGB spricht hier von „zugleich“. Windenergiegebiete sind also im selben Planverfahren (siehe jedoch Übergangsregelung in § 245f Absatz 3 BauGB) als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

<sup>11</sup> § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG bzw. § 249c Absatz 2 BauGB.

<sup>12</sup> Entspricht Flächenkategorie 3 der grafischen Darstellung unter Punkt [3.7](#).

<sup>13</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 49.

<sup>14</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 61.

Allerdings können die Länder durch Landesgesetz Ausnahmen für die planaufstellenden Behörden bzw. Gemeinden bestimmen. So kann ein Land die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der planaufstellenden Behörden bzw. Gemeinden stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.<sup>15</sup> **Die Ausweisungspflicht wird damit „aufgeweicht“, sobald und solange Flächenbeitragswerte erreicht sind** (Punkt [3.5](#)).

### **3.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als Rechtsakte „sui generis“**

Den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zufolge handelt es sich bei den Ausweisungen als Vorranggebiet einerseits und als Beschleunigungsgebiet andererseits um getrennte Planfestlegungen. Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hierbei nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 ROG in einem Windenergiegebiet auch keine Abwägung gegenläufiger Belange stattfinden. Die Ausweisung soll daher vielmehr ein Rechtsakt sein, der allein auf Artikel 15c der RED III fußt und dessen einzige Rechtsfolge die Erleichterungen auf Zulassungsebene sind.<sup>16</sup> In ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten ist demnach für Windenergieanlagen (WEA), Energiespeicher am selben Standort sowie Nebenanlagen das in § 6b des WindBG umgesetzte beschleunigte Genehmigungsverfahren anzuwenden.<sup>17</sup>

Unklar ist bislang, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen die Ausweisungspflicht als Beschleunigungsgebiet nach sich zieht. Leider sieht das Gesetz keine speziellen Sanktionsmechanismen vor. In jedem Fall schlagen aber nach dem klaren Wortlaut des § 28 Absatz 6 ROG bzw. § 249c Absatz 6 BauGB Fehler bei der zusätzlichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht auf die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Vorranggebietes durch.

### **3.4 Ausnahmefall der nachgelagerten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – § 28 Absatz 5 ROG**

Der Gesetzgeber gewährt den Planungsträgerinnen ausnahmsweise die Möglichkeit, die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete in einem nachgelagerten Planverfahren – also zeitlich nach der Ausweisung der Windenergiegebiete – durchzuführen. Laut der Gesetzesbegründung soll diese Regelung den Planungsträgerinnen zeitliche Flexibilität verschaffen, um die Flächenbeitragsziele des WindBG fristgerecht zu erfüllen. Die Ausnahmeregelung greift insbesondere dann, wenn eine gleichzeitige Ausweisung im ursprünglichen Verfahren zu erheblichen Verzögerungen führen würde.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. § 28 Absatz 3 ROG, § 249c Absatz 4 BauGB.

<sup>16</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 57.

<sup>17</sup> Weiteres unter Punkt [4](#).

<sup>18</sup> Vgl. § 245f Absatz 3 BauGB, welcher die Rechtslage in Bezug auf Beschleunigungsgebiete für Windenergie nach § 249c BauGB modifiziert. Ausweislich der Gesetzesbegründung ([BT-Drucksache 21/797](#), S. 49) kann die nachträgliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete auch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, wenn die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Nur in **wenigen Ausnahmefällen** führt eine gleichzeitige Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im laufenden Verfahren zu einer solchen Verzögerung des laufenden Verfahrens, und zwar regelmäßig nur dann, wenn das Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten **unmittelbar vor dem Abschluss** steht. Das liegt daran, dass neue Windenergiegebiete, die nicht in den gesetzlich ausgeschlossenen Gebieten liegen, die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete in der Regel bereits ohne Weiteres erfüllen dürften (siehe dazu näher unter [Punkt 3.6](#)). Eine nachgelagerte Ausweisung droht hingegen die wichtige Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erheblich zu verzögern, weil das Gesetz nur eine Frist für die Einleitung des Verfahrens, jedoch keine Frist für dessen Abschluss vorsieht.

Der Wortlaut von § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG knüpft dafür an die förmliche Einleitung von Planaufstellungsverfahren an. Die Norm selbst definiert jedoch nicht, ab welchem Zeitpunkt von einer solchen förmlichen Einleitung auszugehen ist. Laut Gesetzesbegründung liegt eine förmliche Einleitung im Sinne dieser Vorschrift vor, wenn eine **Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ROG** erfolgt ist. Das heißt, die Unterlagen wurden für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet veröffentlicht.

Laut Gesetzesbegründung handelt es sich bei der isolierten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten um einen „eigenständigen planerischen Rechtsakt sui generis“. Da keine umfassende Abwägung aller Belange erfolgt, erfüllen Beschleunigungsgebiete sowie die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 und 7 ROG für Ziele oder Grundsätze und stellen keinen vollständigen Raumordnungsplan i.S.d. §§ 7 und 13 ROG dar.<sup>19</sup>

Für das nachgelagerte Verfahren gelten die Regelungen zur

- Begründung (§ 7 Absatz 5 ROG),
- Umweltprüfung (§ 8 ROG),
- eingeschränkten Beteiligung (§ 9 Absatz 5 ROG) sowie
- Bekanntmachung und Planerhaltung (§§ 10 und 11 ROG) entsprechend.

### **3.5 Wegfall der Ausweisungspflicht bei Zielerreichung – § 28 Absatz 4 ROG**

Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.<sup>20</sup> **Die Ausweisungspflicht wird damit „aufgeweicht“, sobald und solange Flächenbeitragswerte nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG erreicht sind.**

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann die planaufstellende Behörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen, wenn bereits bei der Fassung des Planaufstellungsbeschlusses, die das zusätzliche Vorranggebiet für Windenergie enthält, der einschlägige Flächenbeitragswert/Teilflächenziel durch anderweitige, bereits in Kraft getretene Planungen erreicht wurde. Dies ist nicht der Fall, wenn der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel erst bei Anrechnung der zu beschließenden Windenergiegebiete erreicht würde.

---

<sup>19</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 60.

<sup>20</sup> Vgl. § 28 Absatz 4 ROG, § 249c Absatz 4 BauGB.

Wurde der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG erreicht, wird aber später ein Plan mit angerechneten Windenergiegebieten **gerichtlich für unwirksam erklärt oder wird seine Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen**, bleiben die durch den Plan ausgewiesenen Windenergiegebiete für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiterhin anrechenbar. In diesem Fall gilt der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel weiterhin als eingehalten.<sup>21</sup> Erst nach Ablauf dieser Frist wirkt sich die gerichtliche Entscheidung auf die Anrechenbarkeit aus. Das eröffnete Ermessen der planaufstellenden Behörde würde dann wieder in eine Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten umschlagen.

### **3.6 Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene – Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG**

**Die grundlegendste Änderung auf Planebene ist die Darstellung geeigneter Regeln für wirksame naturschutzfachliche Minderungsmaßnahmen durch die planaufstellende Raumordnungsbehörden.**<sup>22</sup> Gleiches gilt entsprechend auch für die Gemeinden, vgl. § 249c Absatz 3 BauGB. Diese müssen sich nun umfassender mit potenziellen Umweltauswirkungen und den entsprechenden Minderungsmaßnahmen befassen. Mit einer Anlage versucht der Gesetzgeber, dies handhabbar zu machen und stellt hierfür eine unverbindliche Hilfestellung zur Verfügung. Dabei dürfen auch eigene oder externe Leitfäden herangezogen werden. Ein ergänzender Bundesleitfaden soll als Konkretisierung der Anlage 3 zur Verfügung gestellt werden.

Die Regeln dienen als Grundlage für projektbezogene Minderungsmaßnahmen, die im Genehmigungsverfahren konkretisiert und angeordnet werden. So werden aus den „**flächenbezogenen**“ Regeln für Minderungsmaßnahmen die „**projektbezogenen**“ Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet.<sup>23</sup>

In neu auszuweisenden Beschleunigungsgebieten ist die Darstellung dieser Regeln Voraussetzung, um die Erleichterungen des § 6b WindBG für Windenergievorhaben nutzen zu können. Im Falle von Anträgen in Bestands-Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG, für die es keine Regelungen für Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 5 WindBG gibt, genügt die Vorlage eigener Vorschläge von Minderungsmaßnahmen (weiteres unter Punkt [5.3.4](#)).

#### **3.6.1 Anlage 3 Nummer I**

**Anlage 3 Nummer I** beschreibt die Grundlagen für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen und orientiert sich an den Kriterien des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der RED III. Die Regeln sollen auf die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets, die Technologieart (z. B. Windenergie an Land) und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet

---

<sup>21</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 WindBG.

<sup>22</sup> Dennoch handelt es sich nicht um eine völlig grundlegende Neuerung, da bereits nach geltender Rechtslage bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen der Planung „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ festgelegt werden müssen (vgl. für Regionalpläne § 8 Absatz 1 und Anlage 1 Nr. 2 lit. c zum ROG und für Bauleitpläne §§ 2 Absatz 4, 2a und Anlage 1 Nr. 2 lit. c zum BauGB); Vgl. auch Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 57.

<sup>23</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 54.

werden, wozu bestehende Daten aus Umweltprüfungen und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen heranzuziehen sind. Es besteht **keine Pflicht zur zusätzlichen Datenerhebung** und die Prüfungstiefe darf auf der Planungsebene angemessen reduziert sein. **Insbesondere ist keine flächendeckende artenschutzrechtliche Kartierung erforderlich.** Technologiespezifische Wirkfaktoren und potenzielle Umweltauswirkungen gelten einheitlich für alle Beschleunigungsgebiete, ebenso wie allgemeine Aussagen zur Sensibilität betroffener Arten und Lebensräume.

### 3.6.2 Anlage 3 Nummer II

**Anlage 3 Nummer II** führt beispielhafte Kategorien von Minderungsmaßnahmen auf, deren konkrete Anwendung und Ausgestaltung den Ländern und Gemeinden überlassen bleibt. Dabei können auch standardisierte Regelwerke genutzt oder angepasst werden.

Die Anlage 3 verweist in **I.4** auf mögliche Umweltauswirkungen von WEA, darunter auch auf die **betriebsbedingte Störung. Unter II.1** werden entsprechende **Kategorien von Minderungsmaßnahmen genannt.** Positiv hervorzuheben ist, dass bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf **standardisierte Maßnahmen** Bezug genommen wird. Diese dürften, wie die Anlage nahelegt, **auch betriebsbedingte Störungen mit abdecken**, da sie in diesem Zusammenhang explizit als geeignete Maßnahmen benannt werden.<sup>24</sup> Rechtlich relevant bei der betriebsbedingten Störung ist allein die erhebliche Störung im Sinne einer populationsrelevanten Beeinträchtigung. Da für Fledermäuse hierzu keine belastbaren Nachweise vorliegen, dürfte diese Kategorie der Umweltauswirkung im Regelfall nicht einschlägig sein.

Zusammenfassend erleichtert der Gesetzgeber die Arbeit, indem er einen umfassenden Katalog geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bereitstellt. Er erschwert sie jedoch durch einige unbestimmte Rechtsbegriffe in den Kriterien für Beschleunigungsgebiete. Dies ist einer der Aspekte, bei denen der BWE auf Präzisierungen drängt.<sup>25</sup> – am besten in einer ergänzenden Gesetzgebung und ansonsten in untergesetzlichen Maßstabsbildungen, z. B. in Vollzugshilfen oder Erlassen.

---

<sup>24</sup> Zwar werden bei den möglichen Umweltauswirkungen auch betriebsbedingte Störungen von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten genannt, als betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen werden jedoch ausdrücklich nur Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Daraus ließe sich argumentieren, dass diese Maßnahmen auch betriebsbedingte Störungen mit abdecken, da andernfalls hierfür keinerlei Minderungsmaßnahmen kategorisiert wären. Dem lässt sich aber entgegenhalten, dass es sich bei den in Anlage 3 unter II. 1. c) aa) und bb) genannten Maßnahmen um „insbesondere“-Beispiele handelt. Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung vertreten werden, dass für betriebsbedingte Störungen aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung weitergehende, bislang nicht näher konkretisierte Minderungsmaßnahmen festzulegen sind.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Ausführungen zur Anlage 3 in der damaligen [BWE-Stellungnahme](#) (2024), RED III – nationale Umsetzung, S. 25 ff.

### 3.7 Übersicht der unterschiedlichen Flächenkategorien

Flächenkategorie 1	Flächenkategorie 2	Flächenkategorie 3
<p>"Solarpaket 1" hat Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten im Sinne der RED III erklärt (Bestands-Beschleunigungsgebiete).</p> <p>Bis zum 19.05.2024 ausgewiesene Windenergiegebiete ohne Überlagerung naturschutzfachlich bedeutender Gebiete (Natura-2000-Gebiete etc.)</p>	<p><b>Nach</b> Umsetzung der RED III in <b>nationales Recht</b>. Ausweisung <b>neuer Beschleunigungsgebiete</b> in seit 20.05.2024 beendeten oder laufenden oder zukünftigen Verfahren. Überlagerung von Natura-2000-Gebieten etc. unzulässig. Anders als in Kategorie 1 sind <b>Regeln für Minderungsmaßnahmen</b> erfasst.</p>	<p><b>Windenergiegebiete</b>, die <b>wegen Überlappung</b> mit Natura-2000-Gebieten etc. keine Beschleunigungsgebiete werden konnten bzw. können (ab jetzt), <b>aber trotzdem ausgewiesen wurden/werden</b></p>

## 4 Genehmigungserleichterungen in Bestands- und neuen Beschleunigungsgebieten – der neue § 6b WindBG

Im Vergleich zu den Genehmigungserleichterungen nach dem inzwischen ausgelaufenen § 6 WindBG sieht § 6b WindBG deutlich **weitergehende Erleichterungen** vor. Er erstreckt sich insbesondere auch auf das Gebietsschutzrecht gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie auf das Wasserrecht gemäß § 27 WHG (Punkt 7). Zugleich enthält § 6b WindBG **detailliertere Vorgaben zum Umgang mit möglichen Umweltauswirkungen** und stellt sicher, dass mit den Projekten angemessene Maßnahmen umgesetzt werden, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen in den Beschleunigungsgebieten entgegenzuwirken (Punkt 4.3). Hervorzuheben ist zudem ein **modifiziertes Zahlungssystem** für die Abgabe in Artenhilfsprogramme, das zur Anwendung kommt, wenn keine hinreichenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen (Punkt 4.4).

Der § 6b WindBG dient der Umsetzung der Vorgaben aus der RED III und zielt darauf ab, ihren Beschleunigungszweck zu weitestmöglicher Effektivität zu verhelfen und ihr Spielräume weitestmöglich auszunutzen.<sup>26</sup>

Länder können nicht von den Regelungen des § 6b abweichen, vgl. Absatz 10.

### 4.1 Anwendungsbereich

Der neue § 6b WindBG – die Anschlussregelungen an § 6 WindBG – regelt die Erleichterungen, die **dauerhaft** in den Zulassungsverfahren für WEA in **neu ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten** nach § 249c BauGB oder § 28 ROG **sowie auch in Bestands-Beschleunigungsgebieten** nach § 6a WindBG

<sup>26</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/797](#), S. 38.

anzuwenden sind.<sup>27</sup> Grundsätzlich gelten die Erleichterungen gleichermaßen in beiden Gebietskategorien. Auf die Besonderheit in Bezug auf etwaig erforderliche Minderungsmaßnahmen wird nachfolgend näher eingegangen (Punkt [4.3.4](#)).

Verfahrenserleichterungen nach **§ 6 WindBG** sind **vorrangig** anzuwenden, wenn ein Gebiet sowohl als Beschleunigungsgebiet qualifiziert ist und zugleich unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG fällt. Der Vorrang kommt zur Anwendung, wenn die Vorhabenträgerin bis zum 30. Juni 2025 einen entsprechenden Antrag auf Zulassung in einem Windenergiegebiet gestellt hat, dass zugleich Beschleunigungsgebiet ist oder im Zeitraum des Verfahrens zu einem solchen wurde. Die Antragstellerin kann in diesem Fall aber gegenüber der Zulassungsbehörde verlangen, dass das Verfahren nach § 6b statt nach § 6 WindBG geführt wird.<sup>28</sup>

Die Erleichterungen gemäß § 6b Absatz 1 WindBG gelten für **Anträge auf Errichtung und Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA sowie ihrer Nebenanlagen** nach § 3 Nr. 15a EEG. Neu ist, dass sie im Vergleich zu § 6 WindBG auch auf **Energiespeicher am selben Standort** wie die Anlage anwendbar sind. Erfasst sind – wie schon nach § 6 WindBG – Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren sowie Vorbescheidsverfahren.<sup>29</sup> Verfahren können immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der WEA sein sowie weitere Verfahren insbesondere nach WHG oder Bundeswaldgesetz, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG umfasst sind.<sup>30</sup>

Energiespeicher am selben Standort sind Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer WEA an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen. Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich sind nicht erfasst, vgl. § 2 Nr. 6 WindBG. Zudem müssen sie bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen worden sein, vgl. § 6b Absatz 1 Nr. 3 WindBG. In der Gesetzesbegründung wird zur Voraussetzung der dienenden Funktion und des räumlich-funktionalen Zusammenhangs eines Energiespeichers am selben Standort weiter ausgeführt: „Der praxisrelevanteste Fall dürfte künftig der Batteriespeicher sein, der den Windpark bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützt. Spätestens ab einer Flächenausdehnung des Batteriespeichers von zwei Hektar oder einer Höhe von acht Metern ist davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind.“<sup>31</sup> Auf Seite 49 der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass sie rechtlich aber nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten Erneuerbaren Energie beschränkt sind, weil eine solche Vorgabe insbesondere bei einer Verbindung mit dem Strom- oder ggf. auch einem Wärmenetz nicht praktikabel erscheint.

Hinsichtlich der Voraussetzung der **Lage der Anlagen** in einem Beschleunigungsgebiet wird auf die Vollzugshilfe des BMWK/BMUKN zu § 6 WindBG verwiesen.<sup>32</sup> Für WEA richtet sich dies nach der im Plan

---

<sup>27</sup> Vgl. Überschrift von § 6b WindBG, Definition in Nr. 4 in § 2 WindBG sowie ebd., S. 47.

<sup>28</sup> Vgl. § 6b Absatz 9 WindBG.

<sup>29</sup> Vgl. [Vollzugshilfe](#) von BMWK und BMUV zu § 6 WindBG, S. 3.

<sup>30</sup> [BT-Drucksache 21/568](#), S. 38.

<sup>31</sup> Ebd., S. 37.

<sup>32</sup> BMWK/BMUV (2023): [Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG](#), S. 5.

vorgesehenen Zuordnung („Rotor In“ bzw. „Rotor Out“). Bei Nebenanlagen gelten die Vereinfachungen in jedem Fall, soweit sie innerhalb des Beschleunigungsgebiets liegen. Befinden sich Teile der Nebenanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets, gelten die Erleichterungen zumindest für den innerhalb liegenden Teil.

## 4.2 Rechtfolge: Entfall von Prüfpflichten

In den oben genannten Zulassungsverfahren entfallen die **UVP-Prüfung, Natura-2000-Prüfung nach § 34 BNatSchG, artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG sowie die Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (neu!)** durch die BImSch-Behörde bzw. den Fachbehörden, vgl. § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 WindBG.<sup>33</sup>

Rückausnahme: Die UVP ist jedoch bei grenzüberschreitenden Auswirkungen durchzuführen.<sup>34</sup> Für Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben (vgl. § 2 Absatz 3 UVPG) oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht, entfällt die ggf. erforderliche UVP-Prüfung nach §§ 6,7 oder 9 UVPG nicht.<sup>35</sup> Die Zulassungsbehörde prüft demnach, ob eine Pflicht zur grenzüberschreitenden UVP gemäß § 54 UVPG besteht.<sup>36</sup>

In Bezug auf die weiterhin zu prüfende Eingriffsregelung gilt: Inhalte der Prüfungen, die durch den Wegfall der Natura-2000-Prüfung und der Artenschutzprüfung nicht zu prüfen sind, sind bei der Prüfung der Eingriffsregelung nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist.<sup>37</sup> Laut Gesetzesbegründung ist die Berücksichtigung der Inhalte dann zwingend erforderlich, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.<sup>38</sup>

Eine über die nachfolgend dargestellte Überprüfung hinausgehende Prüfung der Vorschriften von §§ 34, 44 Absatz 1 BNatSchG und § 27 WHG ist nicht erforderlich, wenn erforderliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. etwaig erforderliche Zahlungen angeordnet werden, vgl. § 6b Absatz 8 WindBG, vgl. dazu Punkt [4.3.7](#) f. Die Genehmigung darf daher nach den genannten Vorschriften nicht versagt werden. Selbst wenn Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bestehen, die nicht vollständig durch Maßnahmen vermieden werden können, genügt die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme. Eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3–5 BNatSchG, nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder nach § 31 WHG ist nicht erforderlich – auch nicht, wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Prüfungen zu Alternativen oder zum Erhaltungszustand von Populationen entfallen.

---

<sup>33</sup> Zum Wegfall der UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung vgl. ebd., S. 7 ff.

<sup>34</sup> Auch in § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG wird klargestellt, dass eine UVP in Windenergiegebieten ausnahmsweise durchzuführen ist, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

<sup>35</sup> Vgl. § 6b Absatz 1 Satz 4 WindBG.

<sup>36</sup> [BT-Drucksache 21/568](#), S. 41 2. Absatz.

<sup>37</sup> § 6b Absatz 1 Satz 3 WindBG.

<sup>38</sup> Ebd., S. 39.

Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts – wie Lärmschutz – bleiben natürlich unberührt, § 6b Absatz 8 S. 3 WindBG.

### 4.3 Stattdessen: sog. Überprüfung der Umweltauswirkungen

Die Zulassungsbehörde muss anstelle der wegfallenden Prüfungen nun eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) vornehmen, vgl. § 6b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2-6 WindBG. Bei Zulassungsverfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG umfasst sind, wie bei Zulassungsverfahren nach dem WHG oder dem Bundeswaldgesetz, ist die **jeweils zuständige Zulassungsbehörde** auch für das Überprüfungsverfahren zuständig.<sup>39</sup>

Es handelt sich um eine **Überprüfung höchstwahrscheinlich erheblicher nachteiliger unvorhergesehener Umweltauswirkungen** auf Grundlage **vorhandener Daten**, also um eine **modifizierte Prüfung** der Umweltauswirkungen zum **Artenschutz, zum Habitatschutz und zu den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG**.

#### 4.3.1 Überprüfungsfrist

Die Überprüfung durch die Zulassungsbehörde muss innerhalb von **45 Tagen ab** dem Eingang der **vollständigen Unterlagen** erfolgen. Bei Anträgen zur Modernisierung (Repowering) oder für Anlagen unter 150 KW beträgt die Frist **30 Tage**.

Die Unterlagen sind – parallel zur Definition der Vollständigkeit für alle weitere Unterlagen aus § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV – ab Prüffähigkeit vollständig, wobei es entsprechend des Prüfungsmaßstabes allein auf die **Prüffähigkeit der zu betrachtenden Umweltauswirkungen** ankommt. Für die Überprüfung müssen also nicht alle Unterlagen vorliegen, die für das gesamte Zulassungsverfahren erforderlich sind. In der Praxis kann es daher dazu kommen, dass die Verfahrensfrist für die Überprüfung zum Beispiel vor der Genehmigungsverfahrensfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des BImSchG zu laufen beginnt.<sup>40</sup>

#### 4.3.2 Zu beteiligende Behörden

Die Zulassungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch die Überprüfung berührt wird. Es wird klargestellt, dass auch im Rahmen der Überprüfung davon auszugehen ist, dass sich eine zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will, wenn sie innerhalb einer von der Zulassungsbehörde gesetzten, angemessenen Frist gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme darüber abgibt, ob eindeutige Nachweise für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, vgl. § 6b Absatz 4 Satz 4.

#### 4.3.3 Datenanforderungen

Gemäß § 6b ist die Antragsstellerin – wie schon i. R. v. § 6 WindBG – nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung vorzulegen. Stattdessen findet die Überprüfung nur auf Grundlage **vorhandener und nach**

---

<sup>39</sup> Vgl. Ebd.

<sup>40</sup> Vgl. Ebd. S. 42.

**fachlichen Standards erhobener Daten** statt. In der Gesetzesbegründung sind die Anforderungen an die Daten näher ausgeführt. So sind Daten vorhanden, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat.<sup>41</sup>

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag dürfen die Daten **in der Regel nicht älter als fünf Jahre** sein. Damit geht die Regelung über § 6 WindBG hinaus, der nur für fortlaufend aktualisierte behördliche Datensätze eine Ausnahme von der Fünf-Jahres-Grenze zugelassen hat. Daneben können nach § 6b im Einzelfall nach Validierung auch ältere Daten verwendet werden, beispielsweise bei einer Validierung durch Biotoptypen bei Daten zu standorttreuen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.<sup>42</sup>

Grundsätzlich dürfen nur Daten berücksichtigt werden, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Im Gegensatz zu § 6 erlaubt § 6b **zusätzlich** Maßnahmen auf **größerem Maßstab**: Soweit dies fachlich sinnvoll ist, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten größeren Maßstabes (z. B. Messtischdatenblatt) festgelegt werden. Vereinfachungen der Länder, wie die Festlegungen artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen im Rahmen der planerischen Darstellung (wie aktuell in Nordrhein-Westfalen), sollen damit weiterhin möglich sein.<sup>43</sup>

#### 4.3.4 Maßnahmenvorschläge durch die Antragstellerin

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde **aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vorzulegen** und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind statt der Nachweise zur Einhaltung der Vorschriften nach den §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG und § 27 des WHG und zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen, vgl. § 6b Absatz 3 WindBG.

Im Falle von Anträgen in **Bestands-Beschleunigungsgebieten** nach § 6a, für die es keine Regelungen für Minderungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Nr. 5 WindBG gibt, **genügt die Vorlage eigener Vorschläge** von Minderungsmaßnahmen. Regeln für Minderungsmaßnahmen in § 2 Nr. 5 WindBG sind als solche Maßnahmen definiert, die i. R. d. Aufstellung neuer Beschleunigungsgebiete dargestellt bzw. aufgestellt wurden. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass nur in den neuen Beschleunigungsgebieten das Maßnahmenpaket auf den Plan-Minderungsmaßnahmen beruhen muss.<sup>44</sup>

Sind **Daten** zu den relevanten besonders geschützten Arten vorhanden, **übermittelt** die **Zulassungsbehörde der Antragstellerin** diese vorab.<sup>45</sup> Auf dieser Grundlage und unter

---

<sup>41</sup> Vgl. [BT-Drucksache 21/568](#), S. 39 f.; vgl. bereits gleichlautend hierzu BMWK/BMUV (2023): [Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG](#), S. 9 f.

<sup>42</sup> § 6b Absatz 3 S. 3 und ebd. S. 40.

<sup>43</sup> Ebd. S. 40

<sup>44</sup> Vgl. [BT-Drucksache 21/797](#), S. 47.

<sup>45</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucksache 21/568](#) S. 40; Mitglieder berichten: Zulassungsbehörden übermitteln bisher im Anwendungsbereich von § 6 WindBG insb. bei Projekten in verschiedenen Bundesländern vorhandene Daten nicht/nur unzureichend. Eine UIG-Anfrage ist oft die einzige Möglichkeit, um Daten von der Behörde zu erhalten - nachdem vorab mit hohem Aufwand eigeninitiativ alternative Wege versucht werden. So werden auch die „Inhaberinnen“ der Daten (andere Projektiererinnen vor Ort) angefragt - aufgrund von Recht am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte oder andere

Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten schlägt und legt die Antragstellerin der Zulassungsbehörde in einem Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen vor. Dies gilt auch für eine mögliche Beeinträchtigung der in § 27 des WHG genannten Bewirtschaftungsziele und der Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG, sofern erforderlich.

#### **4.3.5 Prüfungsmaßstab**

Gemäß § 6b Absatz 3 Satz 6 WindBG überprüft die Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Unterlagen der Antragstellerin, ob **eindeutige Nachweise** vorliegen, dass das Vorhaben **bei Durchführung** der erforderlichenfalls vorgeschlagenen **Maßnahmen** **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen – angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** – haben wird, die

- a. bei der Strategischen Umweltprüfung oder bei der etwaigen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung **im Planverfahren nicht ermittelt** wurden **und**
- b. **dadurch** die Einhaltung der Vorschriften der **§§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG** oder des **§ 27 WHG nicht gewährleistet** ist.

Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beschränkt sich die Prüfung auf die Schutzgüter der Vorschriften, die unter dem letzten Aufzählungszeichen genannt sind.<sup>46</sup>

Die Behörde prüft, ob für das Vorhaben eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 54 UVPG erforderlich ist. Die Bewertung möglicher erheblicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen erfolgt dabei nach § 2 Absatz 3 UVPG.

#### **4.3.6 Unabhängig des Überprüfungsergebnisses: stets Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse**

Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA hat die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Gemäß § 6b Absatz 5 Satz 2 WindBG **kann** die Zulassungsbehörde die angeordnete Abregelung **auf Verlangen** der Antragstellerin auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im **Rotorbereich** der WEA **anpassen**.

Die bisherige Regelung zum Schutz von Fledermäusen in § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG sieht dagegen eine zwingende Anpassung der Abregelung auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der WEA vor.

In der Gesetzesbegründung wird näher ausgeführt, dass das Monitoring von Fledermäusen in der Regel über Gondelmikrofone an WEA erfolgt, wobei möglichst viele Anlagen innerhalb eines Windparks

---

Gründe, könnten einer Herausgabe der Daten durch die Behörde entgegenstehen. Eine Klarstellung bzgl. der Übermittlung von Daten ist geboten, vgl. auch [BWE-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur RED III-Umsetzung](#), S. 18.

<sup>46</sup> Vgl. Ebd. S. 41.

ausgestattet werden sollten. Geeignete Maßnahmen können aber auch auf der Grundlage von Monitoring-Daten von benachbarten Anlagen getroffen werden.

Ergänzende Turmmikrofone können unter bestimmten Standortbedingungen die Genauigkeit der Abschaltberechnungen erhöhen, insbesondere bei Anlagen mit rotorfreien Bereichen unter 30 m bzw. 60 m, wenn sich große Quartiere schlaggefährdeter Arten in der Nähe befinden oder die Landnutzung (z. B. Gewässer, Holzlagerung, strukturreiche Wälder und Wiesen) eine hohe bodennahe Aktivität erwarten lässt. Derzeit kann ProBat die Daten aus Turmmikrofonen nicht nutzen. Eine technische Lösung zur Integration der Turmmikrofon-Daten in ProBat steht aus und wird für Ende 2025 erwartet.<sup>47</sup>

#### **4.3.7 Keine Umweltauswirkungen festgestellt: ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen**

Sofern die Zulassungsbehörde im Rahmen der Überprüfung keine eindeutigen Nachweise zu den Umweltauswirkungen feststellt, ordnet sie unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge der Antragstellerin nur die gegebenenfalls erforderlichen, geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen an, vgl. § 6b Absatz 5 WindBG. Dies erfolgt, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ansonsten höchstwahrscheinlich ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1, gegen § 34 Absatz 1 des BNatSchG oder § 27 WHG zu erwarten ist und die Maßnahmen verhältnismäßig und verfügbar sind. Sind Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, prüft die Behörde, ob stattdessen geeignete und verhältnismäßige **Ausgleichsmaßnahmen** zur Verfügung stehen.<sup>48</sup> Diese können insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und sowie Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) sein.<sup>49</sup> Die mögliche Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen stellt im Vgl. zu § 6 WindBG eine Neuerung dar und ist ein weiterer Schritt weg von der strengen Individuen- hin zu einer Populationsbetrachtung.

In der Gesetzesbegründung wird, wie in der Vollzugshilfe zu § 6 WindBG, klargestellt, dass für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln § 45b Absatz 1 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG sinngemäß angewendet werden kann.<sup>50</sup>

**Ohne vorhandene Daten** können nur Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden, die ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können, wie schon unter § 6 WindBG. Dazu zählen beispielsweise **Standard-Minderungsmaßnahmen** wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen sein oder die Standard-Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für **Fledermäuse** nach § 6b Absatz 5 Satz 2 WindBG. Weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln können in der Regel nur angeordnet werden, wenn aktuelle und genaue Daten über den Brutplatz vorliegen.

---

<sup>47</sup> Vgl. Ebd.; für Näheres siehe [BWE \(2023\): Praxisvorschläge zum Umgang mit-Fledermäusen bei Windenergievorhaben](#).

<sup>48</sup> Vgl. Ebd. S. 41.

<sup>49</sup> Ebd. S. 43 f.

<sup>50</sup> Ebd. S. 42, nicht verfügbar ist Maßnahme z.B. auch, wenn Maßnahme Zumutbarkeitsschwelle übersteigt und Maßnahme daher nur bis zur Schwelle angeordnet. Vgl. auch BMWK/BMUV (2023): [Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG](#), S. 11.

#### **4.3.8 Umweltauswirkungen festgestellt: Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. weitere Maßnahmen**

Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung hingegen fest, dass eindeutige Nachweise der entsprechenden Umweltauswirkungen vorliegen, so beteiligt sie im Zulassungsverfahren – auch in Fällen, in denen die Konzentrationswirkung nicht greift – die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 BImSchG mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu begründen. Dabei sind die eindeutigen Nachweise, die Auswirkungen des Vorhabens, die Unzulänglichkeit vorgeschlagener Minderungsmaßnahmen sowie die geplanten weiteren Anordnungen der Behörde darzulegen. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht auszulegen, § 6b Absatz 6.<sup>51</sup>

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung prüft die Zulassungsbehörde die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen und ordnet sie ggf. im Zulassungsbescheid an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind,<sup>52</sup> ordnet die Zulassungsbehörde gemäß § 6b Absatz 6 gegenüber der Antragstellerin geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an.<sup>53</sup>

Die Gesetzesbegründung erläutert detailliert, unter welchen Bedingungen von der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen werden kann.<sup>54</sup>

#### **4.3.9 Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung**

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung, welche eine behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) darstellt, können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen angegriffen werden, § 6b Absatz 6 Satz 5 WindBG i. V. m. § 44a VwGO.

### **4.4 Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: Artenschutzabgabe**

Sind erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten zu den geschützten Artenvorkommen gar nicht vorhanden auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, ordnet die Zulassungsbehörde eine jährliche Zahlung in Geld ab Inbetriebnahme und für die gesamte Zeit des tatsächlichen Betriebes an, vgl. § 6b Absatz 7 WindBG.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) soll die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dem Beschleunigungszweck der RED III Rechnung zu tragen, ebd. S. 43.

<sup>52</sup> Vgl. Ebd. S. 43 f., bereits in [Vollzugshilfe](#) von BMWK und BMUV zu § 6 WindBG, S. 12 f.

<sup>53</sup> Vgl. bereits vorstehender Punkt.

<sup>54</sup> Ebd. 44., ähnlich zu § 6 WindBG, vgl. [Vollzugshilfe](#) von BMWK und BMUV zu § 6 WindBG, S. 14 f.

<sup>55</sup> Vgl. Ebd. S. 45: Wird die WEA zum Beispiel länger als 20 Jahre betrieben, zahlt die Betreiberin auch nach Ablauf der 20 Jahre weiterhin den festgesetzten Betrag.

#### **4.4.1 WEA: Maßnahmen nicht verfügbar und Abregelung für Vögel oder Investitionskosten über 17.000 Euro**

Im Falle, dass erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen für das WEA-Vorhaben nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, aber Schutzmaßnahmen (Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen) für Vögel, die die Abregelung der WEA betreffen,<sup>56</sup> angeordnet werden oder die Investitionskosten von angeordneten Schutzmaßnahmen 17.000 Euro je Megawatt übersteigen, beträgt die Höhe der Zahlung **390 Euro je Megawatt installierter Leistung jährlich**. Bei der Berechnung der Investitionskosten sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen) in Bezug auf alle Zugriffsverbote, alle Arten und errichtungs-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit Kostenaufwendungen verbunden sind, zu berücksichtigen.<sup>57</sup>

#### **4.4.2 WEA: Maßnahmen nicht verfügbar und keine Schutzmaßnahmen angeordnet**

Im Falle, dass erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen für das WEA-Vorhaben nicht verfügbar oder unverhältnismäßig sind und keine Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden oder die Investitionskosten von angeordneten Schutzmaßnahmen bei =/ < 17.000 Euro je Megawatt liegen, beträgt die Höhe der Zahlung **2600 Euro je Megawatt installierter Leistung jährlich**.<sup>58</sup>

#### **4.4.3 WEA: keine Daten verfügbar**

Sofern keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung 1.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

#### **4.4.4 Energiespeicher: erforderliche Maßnahmen nicht verfügbar**

Im Falle, dass erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen für das Energiespeicher am selben Standort nicht verfügbar sind, sind 16 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche jährlich zu zahlen.<sup>59</sup>

#### **4.4.5 Energiespeicher: keine Daten verfügbar**

Sofern keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung 6 Euro pro Jahr und Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

---

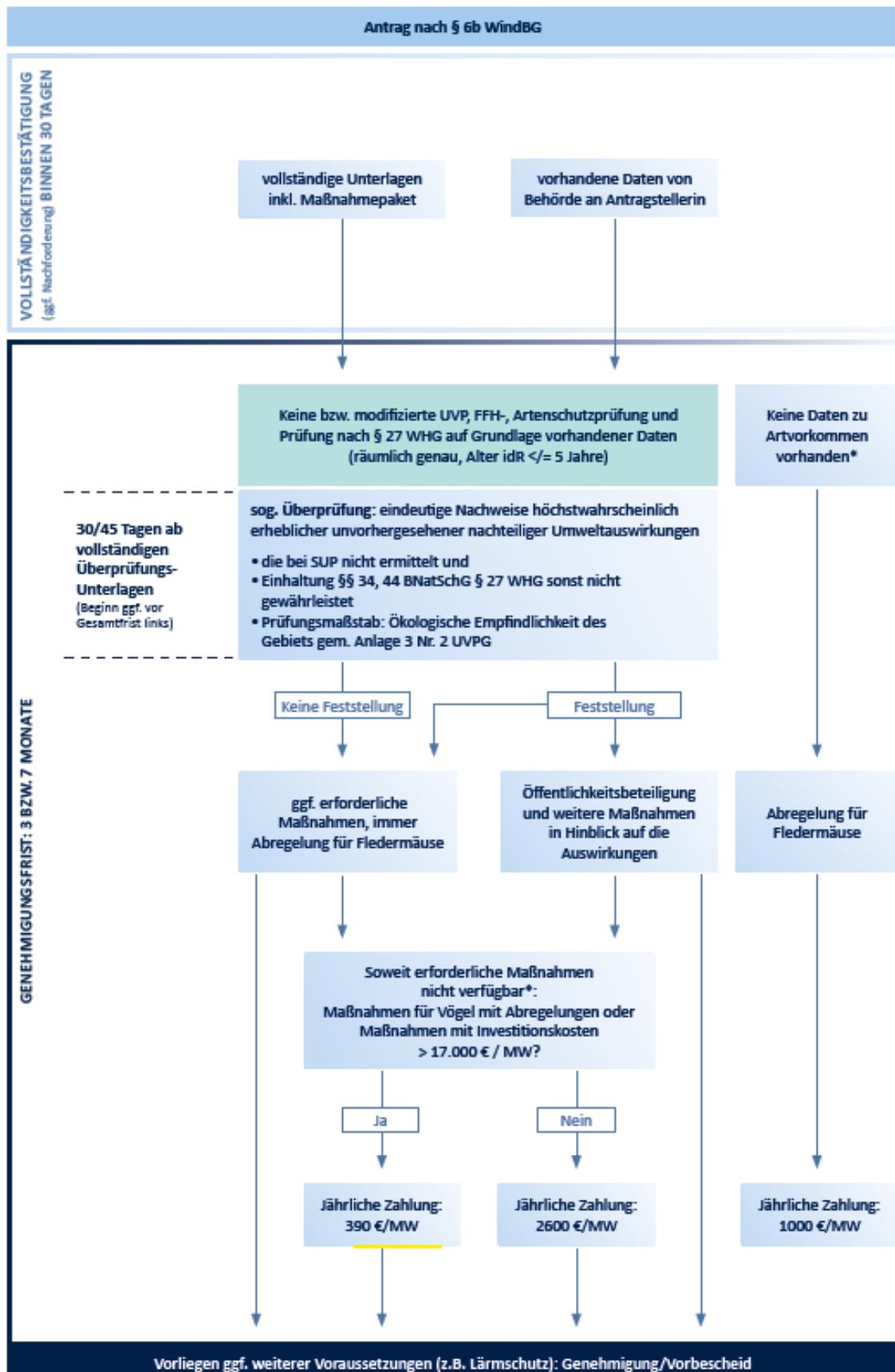
<sup>56</sup> Schutzmaßnahmen in diesem Sinne umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der Windenergieanlage einhergehen., Ebd.

<sup>57</sup> Vgl. Ebd auch zur Bedeutung von „Schutzmaßnahmen“. Die Höhe der Zahlung ergibt sich daraus, dass die angegebenen 7800 Euro in § 6b Absatz 7 Nr. 1 a) WindBG durch 20 (anzunehmende Betriebsdauer einer WEA) geteilt wird, vgl. § 6b Absatz 7 Satz 2-4 WindBG.

<sup>58</sup> Hier werden die angegebenen 52.000 Euro in § 6b Absatz 7 Nr. 1 b) WindBG durch 20 geteilt.

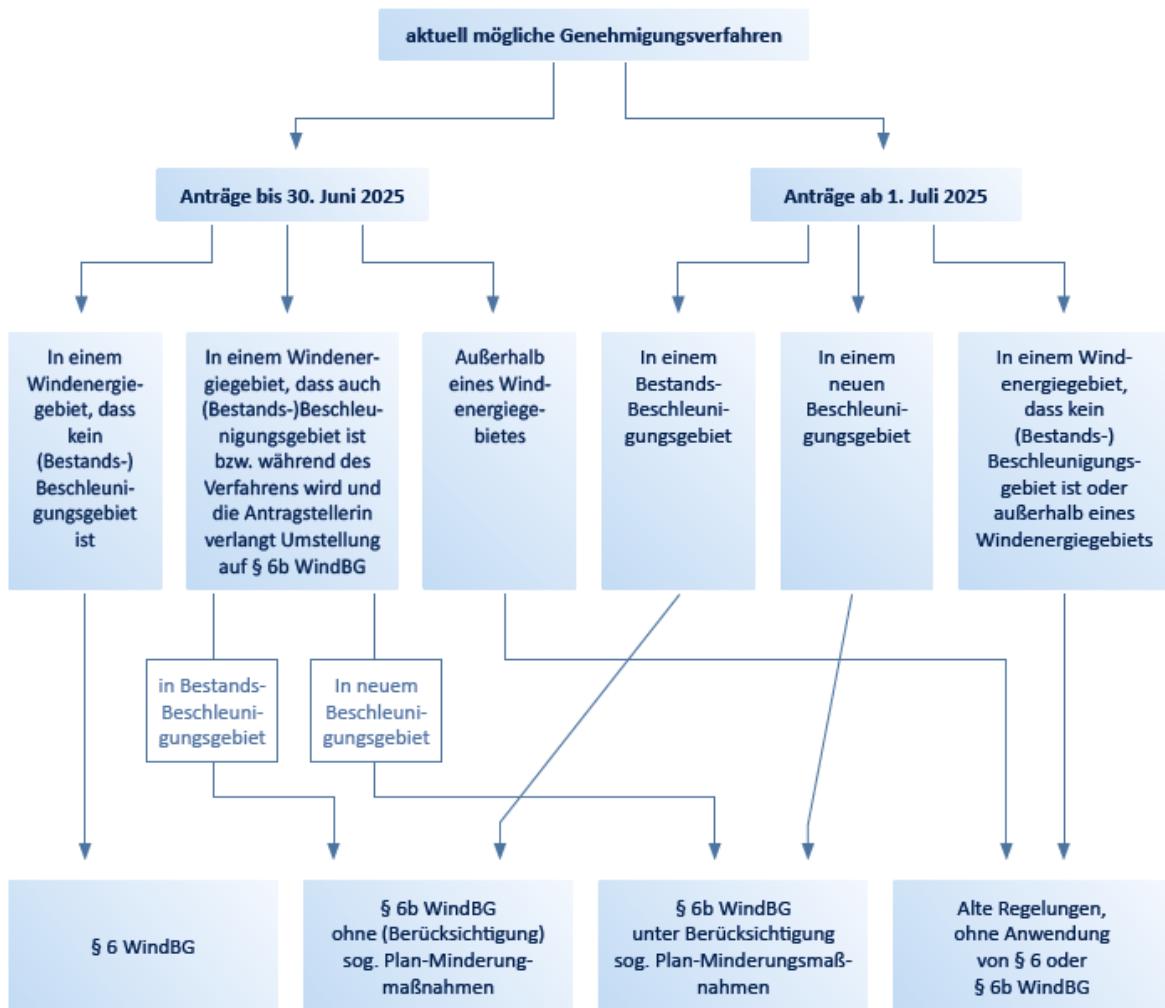
<sup>59</sup> Die Höhe der Zahlung ergibt sich daraus, dass die angegebenen 160 Euro in § 6b Absatz 7 Nr. 2 WindBG durch 10 (anzunehmende Betriebsdauer der Anlage) geteilt wird, vgl. § 6b Absatz 7 Satz 2-4 WindBG.

## 4.5 Grafische Darstellung Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG



\*abweichende Zahlungsregelungen bei Energiespeichern am selben Standort

## 5 Grafische Darstellung möglicher Genehmigungsverfahren



## 6 Neue Verfahrensvorgaben für die BImSch-Genehmigung

Die Verfahrensregelungen für die BImSch-Genehmigung nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie waren in der alten Fassung in § 10 Absatz 5a BImSchG. geregelt. Diese Regelungen wurden nun in einen neuen § 10a BImSchG überführt und um die neuen Vorgaben der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie erweitert. Sie enthalten nun auch Fristvorgaben für die Vollständigkeitsbestätigung, die Vorgabe zur verpflichtenden Durchführung des elektronischen Verfahrens ab dem 21. November 2025 sowie Genehmigungsfristen für Repowering, für Anlagen unter 150 KW und für Energiespeicher am selben Standort in Beschleunigungsgebieten.

Die Regelungen nach § 7 der 9. BImSchV zum Verfahrensablauf und zur Prüfung der Vollständigkeit gelten bis auf die nachfolgend dargestellten Anpassungen weiterhin.<sup>60</sup>

### 6.1 30/45-Tage-Frist für die Vollständigkeitsbestätigung – § 10a Absatz 4 BImSchG

Die Frist zur **Vollständigkeitsprüfung** der Behörde in Beschleunigungsgebieten beträgt nunmehr **genau 30 Tage (anstelle eines Monats)**<sup>61</sup>, § 10a Absatz 4 BImSchG. Fristbeginn ist wie gehabt der Eingang des Antrags.

Neu ist insbesondere, dass die Behörde der Antragstellerin innerhalb **von 30 Tagen in Beschleunigungsgebieten bzw. innerhalb von 45 Tagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen muss**. Sollte der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig sein, muss die zuständige Behörde die Antragstellerin unter Angabe der fehlenden Unterlagen **innerhalb der 30 bzw. 45 Tage zur unverzüglichen Nachreichung der Unterlagen auffordern**.

Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit. Da § 7 der 9. BImSchV aber weiterhin anzuwenden ist, beginnt die Genehmigungsfrist in Beschleunigungsgebieten also spätestens nach 30 Tagen, auch ohne Bestätigung der Vollständigkeit, wenn auch keine Nachforderungen angestellt wurden. Im Falle von fristgerechten Nachforderungen beginnt die Genehmigungsfrist wie bisher mit dem Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. Ist der Antrag schon vor Ablauf der 30 bzw. 45 Tage vollständig, ist der Tag der tatsächlichen Vollständigkeit maßgeblich.<sup>62</sup>

### 6.2 Verpflichtende elektronische Verfahrensführung ab 21. November 2025 – § 10a Absatz 5 BImSchG

Gemäß § 10a Absatz 5 BImSchG müssen Genehmigungsverfahren ab dem 21. November elektronisch durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die gesamte **Kommunikation zwischen Behörde und**

---

<sup>60</sup> Vgl. § 10a Absatz 4 Satz 1 BImSchG und [BT-Drucksache 21/568](#), S. 27 f.

<sup>61</sup> die Monatsfrist gilt weiterhin außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

<sup>62</sup> Für weiteres siehe auch Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 2025 – [Vollzugshinweise](#) „[Vollständigkeitsprüfung und Nachreichen von Unterlagen](#)“.

**Antragstellerin** – die Antragseinreichung, ggf. das Nachreichen von Unterlagen, die Vollständigkeitsbestätigung, die Mitteilung des Zeitplans an die Antragstellerin sowie die Entscheidung über die Genehmigung selbst – grundsätzlich **elektronisch** erfolgen muss. Die Antragstellerin darf den Antrag aber auch in Papierform einreichen.<sup>63</sup> Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes sind Personen, die Einwendungen erheben, von der Pflicht zur elektronischen Durchführung ausgenommen. Diese können also weiterhin auch schriftlich Einwendungen erheben. Die Regelungen des BImSchG zur ggf. erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben unberührt. So muss den Beteiligten im Rahmen einer öffentlichen Auslegung auf Verlangen weiterhin eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragstellerin hat einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie für die elektronische Zustellung zu eröffnen. Dies geschieht nach Ansicht des BWE durch ausdrückliche Benennung einer E-Mail-Adresse gegenüber der zuständigen Behörde, die sowohl für die Übermittlung elektronischer Dokumente als auch für die elektronische Zustellung im jeweiligen Genehmigungsverfahren gewidmet ist.<sup>64</sup>

Für die elektronische Einreichung dürfte eine qualifizierte elektronische Signatur zwecks niedrigschwwelligen Zugangs nicht zwingend notwendig ist.<sup>65</sup> BWE-Mitglieder berichten bereits von entsprechenden Problemen mit den Behörden. Mitglieder berichten zudem, dass Behörden in der Vergangenheit regelmäßig zusätzlich zur digitalen Übermittlung der Unterlagen auch die Einreichung mehrerer Papierfassungen gefordert haben. Dies ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Bearbeitung des Antrags anderenfalls nicht möglich ist.<sup>66</sup> Diese Regelung gilt zumindest bis zum 21. November 2025 weiterhin.<sup>67</sup>

In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 28 klargestellt, dass die einschlägigen Regelungen, insbesondere des BImSchG und der 9. BImSchV, die eine elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen, anzuwenden sind. Auf Verlangen der Antragstellerin kann das Verfahren somit weiterhin bereits vor dem 21. November 2025 gemäß § 71e VwVfG in elektronischer Form abgewickelt werden.

Vor dem 21. November 2025 begonnene und bis danach laufende Genehmigungsverfahren sind dann elektronisch zu Ende zu führen, sodass ggf. von schriftlicher auf elektronische Kommunikation umgestellt werden muss.<sup>68</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. RED III, Art. 16 Absatz 3 S. 6: Die Antragstellerinnen dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen; vgl. Gesetzesbegründung zu § 11a Absatz 4, S. 32.

<sup>64</sup> Es muss auch keine ausschließliche Widmung sein, sodass die E-Mailadresse einer Mitarbeiter\*in der Antragstellerin ausreichen dürfte.

<sup>65</sup> Elektronischer Antrag gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Var. 2 BImSchG setzt keine qualifizierte elektronische Signatur voraus, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 53b.

<sup>66</sup> Vgl. § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG: Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist – etwa bei konzentrierter Baugenehmigung in Bezug auf nicht digital lesbare Baupläne und Bauzeichnungen, vgl. [LAI-Vollzugshinweise zur BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“](#), S. 13.

<sup>67</sup> Die RED III verlangt die elektronische Form in Art. 16 Absatz 3 S. 7 ab dem 21. November für alle Genehmigungsverfahren ohne Ausnahmen vorzusehen.

<sup>68</sup> Siehe § 67 Absatz 4 BImSchG.

## 6.3 Genehmigungsfristen für Repowering, Anlagen unter 150 KW und Energiespeicher in Beschleunigungsgebieten – § 10a Absatz 6 BImSchG

Gemäß § 10a Absatz 6 BImSchG ist in Beschleunigungsgebieten über Repowering-Vorhaben, Energiespeicher am selben Standort (vgl. Punkt [4.1](#)) und neuen Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Wenn das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung einschlägig ist, muss wie bisher grundsätzlich innerhalb von drei Monaten entschieden werden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde die jeweilige Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber der Antragstellerin zu begründen.

Bereits jetzt beträgt die Genehmigungsfrist im förmlichen Verfahren für Repowering-Vorhaben sieben Monate mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate.<sup>69</sup> Für Repowering-Vorhaben mit bis zu 19 Anlagen (ohne UVP) greift ohnehin das vereinfachte Verfahren.<sup>70</sup> Somit geht mit der Neuregelung für diese Verfahren keine wesentliche Veränderung einher.

## 6.4 Verfahrenshandbuch: Informationen auch zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – § 10a Absatz 3 BImSchG

Nach § 10a Absatz 3 hat die einheitliche Stelle im Verfahrenshandbuch sowie in den online zugänglich zu machenden Informationen für die Trägerinnen von Vorhaben nun auch Informationen zu Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften im Sinne der RED III bereitzustellen.<sup>71</sup>

# 7 Neue Verfahrensvorgaben für eine wasserrechtliche Genehmigung

## 7.1 Anwendungsbereich

**Sofern** eine **WEA nach dem WHG erlaubnispflichtig** ist, weil eine Gewässernutzung vorliegt, finden nunmehr die neuen Verfahrensregelungen, nach § 11a WHG auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren Anwendung. Der § 11a WHG wurde an die Vorgaben der RED III angepasst, auf weitere EE-Anlagen wie WEA ausgeweitet und um weitere Verfahrensregelungen ergänzt. Hintergrund der Neuregelungen ist das Ziel der RED III, eine umfassende Verfahrensbeschleunigung u. a. für WEA zu erreichen. Die Regelungen sind sowohl für Neugenehmigungen als auch für Maßnahmen zur Effizienz- oder Kapazitätssteigerung der WEA im Rahmen von Modernisierungen oder Repowering anzuwenden.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. § 10 Absatz 6a BImSchG, zu beachten: Für im Zeitraum vom 30. Dezember – 30. Juni 2025 begonnene Repowering-Vorhaben (ab Vollständigkeitsbestätigung) gilt in allen EU-Mitgliedstaaten bereits eine Genehmigungsfrist von **6 Monaten** gemäß Art. 5 Absatz 1 VO (EU) der [EU-Notfallverordnung 2022/2577](#), vgl. auch [BWE-Informationspapier](#) (2023): Anwendungshilfe zur EU-Notfallverordnung, S. 2 und 5 f.

<sup>70</sup> Vgl. § 16b Absatz 6 BImSchG; vgl. zudem den [Gesetzesentwurf des BMUKN](#) zur Ausweitung des vereinfachten Verfahrens – hiernach sollen WEA nur noch im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

<sup>71</sup> Zur Definition von Erneuerbaren-Energien-Gesellschaften siehe Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 16 der [RED III](#).

<sup>72</sup> Vgl. § 11a Absatz 1 Nr. 5 und Satz 2 WHG; reine Softwareupdates, die keine Auswirkungen insbesondere auf die Effizienz oder Kapazität der Anlage oder eines Anlagenteils haben, sind jedoch nicht umfasst, vgl. Gesetzesbegründung [BT Drucksache 21/568](#), S. 31.

Werden in Verbindung mit der WEA am selben Standort der Untergrund als Wärmespeicher genutzt oder ein Erdbecken als Wärmespeicher errichtet und betrieben, gelten die Vorschriften gemäß § 11a Absatz 1 Nr. 6 WHG auch für die Speicher.

Laut Gesetzesbegründung werden insbesondere die Fälle erfasst, in denen für die Durchführung von Fundamentarbeiten an der betreffenden WEA mit bestehenden Auswirkungen auf das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.<sup>73</sup> Darüber hinaus kann eine wasserrechtliche Erlaubnis etwa auch dann erforderlich sein, wenn eine WEA in einem Gewässer errichtet werden soll.<sup>74</sup>

Gemäß der Übergangsregelung in § 108 WHG muss die zuständige Behörde ein Verfahren, das vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen eingeleitet wurde, **nach dem alten Recht fortführen**.

## 7.2 Inhalt der Neuregelungen

Inhaltlich orientieren sich die Neuregelungen im Sinne einer einheitlichen Verfahrensgestaltung weitgehend an den Verfahrensregelungen des BImSchG.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren – nunmehr auch im Fall von WEA – über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch bereit und macht die Informationen auch im Internet zugänglich, § 11a Absatz 2 WHG, vgl. auch Punkt [6.4](#).

Auch diese Verfahren müssen ab dem 21. November elektronisch durchgeführt werden. Die elektronische Durchführung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens umfasst das gesamte Verwaltungsverfahren. Zu den Ausführungen zur elektronischen Durchführung siehe bereits Punkt [6.2](#).

Es gelten ebenfalls die Fristen von 30 Tagen innerhalb bzw. 45 Tagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten ab Antragseinreichung für die Bestätigung zur Vollständigkeit bzw. für das Anstellen etwaiger Nachforderungen, vgl. Punkt [6.1](#). Zudem wird die Vollständigkeit entsprechend der Definition nach der 9. BImSchV (Prüffähigkeit) auch für die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren klarstellend definiert, § 11a Absatz 5 WHG.

Die Genehmigungsfrist beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung der Behörde bzw. spätestens mit Ablauf der Prüffristen (30/45 Tage), wenn eine Bestätigung ausbleibt. Im Falle von Nachforderungen beginnt sie mit der Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmals nachgeforderten Antragsunterlagen. Die Genehmigungsfrist beträgt innerhalb von Beschleunigungsgebieten **sechs Monate** bei Errichtung einer WEA unter 150 KW, bei der Modernisierung einer WEA oder der Errichtung und dem Betrieb eines Wärmespeichers ohne Bohrung ins Erdreich im Zusammenhang mit einer zugehörigen WEA am selben Standort.<sup>75</sup> Die ersten beiden Fristenregelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für WEA aufgrund der Tiefe der notwendigen Ausschachtungs- und Fundamentarbeiten sowie aufgrund des möglichen Standorts, z. B. in Gewässern, notwendig sein kann.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl. § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG.

<sup>74</sup> Vgl. [BT-Drucksache. 21/568](#), S. 31.

<sup>75</sup> § 11a Absatz 7 Nr. 3 WHG.

<sup>76</sup> [BT-Drucksache 21/568](#), S. 33.

Anderenfalls beträgt die Verfahrensfrist für die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Modernisierung einer WEA **sieben Monate**, also insbesondere, wenn die WEA eine installierte Leistung von über 150 KW aufweist oder außerhalb eines Beschleunigungsgebietes liegt. Gegebenenfalls beträgt die Frist **ein Jahr** bei einer Modernisierung der WEA, die nicht unter die vorigen Anwendungsbereiche fällt und bei der genannten Kombination von WEA und Wärmespeicher, wenn diese außerhalb von Beschleunigungsgebieten realisiert werden.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige zuvor genannte Frist in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen **einmalig um bis zu drei Monate verlängern**. Dies gilt insbesondere, wenn die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist, z. B. bei einer Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele. Die zuständige Behörde teilt der einheitlichen Stelle, anderenfalls der Trägerin des Vorhabens die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

Wenn für die WEA die Erteilung einer Befreiung nach den Verboten im Zusammenhang mit der Bebauung von Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 5 WHG oder im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten nach § 52 Absatz 1 WHG erforderlich ist, gelten die vorgenannten Vorgaben zum elektronischen Verfahren und zu den Fristen entsprechend.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

[info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)

[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Pixabay (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen

Elisabeth Görke | Justiziarin | [e.goerke@wind-energie.de](mailto:e.goerke@wind-energie.de)

### Autor\*innen in alphabethischer Reihenfolge

Lilien Böhl (Genehmigungsebenen)

Elisabeth Görke (Planungsebene)

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand

Sprecher\*innenkreis des Juristischen Beirats

Juristische AG Planungsrecht

Juristische AG Genehmigungsrecht

Juristische AG Naturschutzrecht

Juristische AG Unternehmensjurist\*innen

Arbeitskreis Energiepolitik

Naturschutzbeirat

Planerbeirat

### Datum

12. September 2025